

Vereinsatzung

Freundeskreis der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“ e. V.

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Freundeskreis der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“ e.V. mit Sitz in Bernau bei Berlin, Landkreis Barnim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Ziele des Vereins
 - die Fortführung der antifaschistischen Traditionen für Frieden und Völkerfreundschaft gegen Rechtsextremismus, Ausländerfeindlichkeit und Krieg
 - die Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäude und das Engagement für eine nachhaltige und dauerhafte Nutzung
 - die Betrachtung, Darstellung und auch kritische Auseinandersetzung mit der Lehrtätigkeit und dem Leben an der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“ und an seinen Außenstellen
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung. Wichtiger Aspekt ist der Kontakt und der Informationsaustausch mit ehemaligen Absolventen aus aller Welt, Lehrern und Beschäftigten, insbesondere über das jährliche Freundestreffen mit thematischen Veranstaltungen, wie auch Projekten mit Zeitzeugen und Dokumentationen.
 - die Sammlung, Bewertung und Archivierung von Dokumenten jeglicher Art zur Geschichte, zur Lehr- und Lerntätigkeit und außerunterrichtlichen Aktivitäten an der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“ und an seinen Außenstellen
 - sonstige, diesem Zweck dienende Maßnahmen und Beihilfen.
- (3) Der Verein ist selbständig, parteipolitisch und konfessionell unabhängig tätig. Der Verein arbeitet dabei mit weiteren Vereinen, Einrichtungen und Personen zusammen, die sich dem Bestreben des Freundeskreises der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“ verbunden fühlen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Freundeskreis der Jugendhochschule "Wilhelm Pieck" e.V.

Sein Sitz ist in Bernau bei Berlin. Er ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) VR XXXXX.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins ist an die satzungsgemäße Verwendung gebunden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch sonst darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands können Vereinsmitgliedern in sozialen bzw. sonstigen Not- und Sonderfällen Kosten erstattet werden, die durch ihre Teilnahme an der Vereinstätigkeit entstehen. Dies gilt insbesondere für Kosten hinsichtlich der Teilnahme an Mitgliederversammlungen und den Jahrestreffen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle volljährigen natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.
- (2) Mitglieder, die hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod,
 - durch Kündigung,
 - durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand nach Antrag und Anhörung.

§ 6 Beitragspflicht

- (1) Der Beitrag wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit endet nach derjenigen Mitgliederversammlung des jeweils übernächsten Geschäftsjahres, die zum Zweck der Vorstandswahl einberufen wurde.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für ihre Ämter gewählt, die übrigen ohne Verpflichtung auf eine bestimmte Funktion. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer wählen.
- (4) Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. In diese können in besonderen Fällen und auf Zeit auch Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Für die innere Ordnung des Vorstandes gilt folgendes:
 - a.) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage der Geschäfte des Vereins erfordert. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - b.) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung Niederschriften aufzunehmen und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - c.) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Belege sind gleichzeitig bereitzuhalten. Der Schatzmeister ist berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen. Auszahlungen bedürfen der Zeichnung nach § 10 Abs. 3 Buchst. d.
 - d.) Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zur Ausgabe von Geldbeträgen bis 150,00 € ist die Unterschrift von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei höheren Beträgen muss ein Vorstandsbeschluss gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einberufen.
- (2) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und gibt sie mit Einladung unter Einhaltung einer Frist von wenigstens zwei Wochen bekannt. Eingeladen wird durch schriftliche - gegebenenfalls elektronische - Mitteilung an die Mitglieder an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands. Er legt der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechnung ab und berichtet über die Vorhaben für das neue Geschäftsjahr. Ferner ist über die Entlastung des Vorstands zu beschließen und gegebenenfalls auch über die Neuwahl des Vorstands.
- (4) Zur Überprüfung der Kassenführung wird alljährlich ein Rechnungsprüfer gewählt. Er hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Rechnungslegung Stellung zu nehmen und über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der beantragte Beschluss nicht zustande gekommen.
- (6) Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Verfahren, sog. Umlaufverfahren zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Erlass und Änderung der Beitragsordnung. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens. Über die Verwendung wird gemäß § 11 (4) der Satzung Bericht erstattet.

- (8) Für die Beschlussfassung können auch elektronische Formen angewendet werden, bspw. Abstimmungen per Email. Der Beschlussentwurf wird durch den Vorstand den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gegeben. Innerhalb einer festgelegten Frist kann jedes Mitglied an der Abstimmung teilnehmen. Die Absätze (5) und § 12 (1) gelten sinngemäß.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Mitglieder jederzeit einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 25 % der Mitglieder verlangen.
- (2) Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Versammlung für eine dieser Entscheidungen beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Hinweis auf die Bedeutung des erneuten Zusammentritts einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, sich durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben und in ihr die Vorschriften des § 10 Abs. 3, Ziff. 1 bis 3 dieser Satzung zu ergänzen.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
- (2) Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen an eine noch zu benennende, steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Das angefallene Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem im § 1 der Satzung vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge, außerplanmäßigen Zuwendungen oder sonstige Vermögensgegenstände nicht zurück.

Beitragsordnung des Freundeskreises der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“ e. V.

- (1) Entsprechend § 6 (1) der Satzung des Freundeskreises der Jugendhochschule „Wilhelm Pieck“ e. V. soll der Beitrag auf jährlich festgelegt werden:
 - mindestens 6,00 EUR für Studenten, Erwerbsunfähigkeits- und Altersrentner
 - mindestens 15,00 EUR für natürliche Personen
 - mindestens 30,00 EUR für juristische Personen
- (2) Der Beitrag ist bis März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (3) Bei Eintritt als Mitglied in den Freundeskreis bis 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Eintritt als Mitglied in den Freundeskreis ab 01.07. des jeweiligen Geschäftsjahres ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- (4) In sozialen bzw. sonstigen Not- und Sonderfällen entscheidet auf Antrag des Mitglieds der Vorstand über eine Absenkung oder Aussetzung des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Mitglied.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.